



Statuten des Vereins Bocciodromo Allmend Luzern neu erstellt und in Kraft gesetzt ab 01.07.2022

Die Nennung von Personen gilt für beide Geschlechter gleichermassen.

I	Name, Sitz, Zweck
Art. 1	Name und Sitz
1.1 Name	Unter dem Namen Bocciodromo Allmend Luzern (nachfolgend BAL genannt) besteht weiterhin auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss Art. 60-79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
1.2 Sitz	Vereinssitz ist die Stadt Luzern.
Art. 2	Zweck
2.1 Zweck	<ul style="list-style-type: none">a) Der Verein betreibt und unterhält das Bocciodromo Allmend Luzern BAL.b) Der Verein vertritt die Interessen der zugehörigen Bocciavereine bzw. -clubs gegenüber der Halleneigentümerin Stadt Luzern.c) Der Verein koordiniert den Spielbetrieb und organisiert die Hallenbelegung für alle Spiele, Turniere und Events.d) Der Verein sorgt in Zusammenarbeit mit der Stadt für die Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur des BAL.e) Der Verein vermietet das Restaurant Pallino und sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben im BAL.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

3.1 Mitglieder sind die drei nachfolgend genannten Gründervereine (Gründerclubs):

- **Boccia-Sektion des FC Luzern (BS FCL)**
- **Bocciacub VBL, Luzern (BC VBL)**
- **Boccia Abteilung des LSC (BA LSC)**

3.2 Neumitglieder können weitere Vereine oder Clubs (mit Statuten gemäss ZGB Art. 60-79) des Bocciasports werden, sofern sie auch Mitglied des Schweizerischen Boccia-Verbandes (SBV) sind.

Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Stimm- und Wahlrecht Jeder Verein bzw. Club hat zwei Delegierte. Diese Delegierten sind an der GV anwesend und üben ihr Stimm- und Wahlrecht aus. Die Delegiertenstimmen je Verein bzw. Club können nicht übertragen oder abgetreten werden.

4.2. Praktische Umsetzung *Die genaue **Bestimmung der Delegiertenanzahl** sowie das Wahl- und Stimmrechtsverfahren wird **im Anhang 1 zu den Statuten** festgelegt. Dieses Verfahren trägt der Entwicklung aller Vereine bzw. Clubs Rechnung und kann durch die GV BAL jederzeit ohne Änderung der Statuten angepasst werden.*

4.3 Rechte Die Vereine bzw. Clubs haben das Recht zur Nutzung der Bocciabahnen. Der Vorstand BAL legt die dafür notwendigen organisatorischen Bedingungen fest, die Art und Weise der Nutzung sowie den zeitlichen Umfang der Belegungen. Allfällige Änderungen der Bedingungen können nur mit der Zustimmung der betroffenen Vereine bzw. Clubs geschehen.

4.4 Beiträge Die Vereine bzw. Clubs bezahlen für die Nutzung der Infrastruktur jährlich einen Beitrag je Mitglied an das BAL. Die Höhe wird an der GV BAL festgelegt.

4.5 Pflichten Die Vereine bzw. Clubs und deren Mitglieder haben die Weisungen in den Statuten und Reglementen, welche die Organisation und den Betrieb im BAL regeln, strikte zu befolgen.

Art. 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

5.1 Eintritt Die Mitgliedschaft der Gründervereine FCL, LSC und VBL haben diese mit der Gründung selbst erworben und ist nicht übertragbar. Die GV des BAL kann neue Vereine bzw. Clubs auf deren Antrag aufnehmen. Es bedarf jedoch einer Zweidrittelmehrheit aller Delegiertenstimmen der bisherigen Mitgliedervereine an der GV des BAL.

- 5.2. Einkauf Neue Vereine können nur Mitglied werden, wenn sie bereit sind, sich finanziell angemessen am BAL zu beteiligen und das Geschäftsleben im BAL aktiv und zukunftsorientiert mitzugestalten. Der zu leistende Beitrag bestimmt die Präsidentenkonferenz aufgrund der Struktur des jeweiligen neu eintretenden Vereins bzw. Clubs (zum Beispiel aufgrund der Finanzkraft, der Mitgliederzahl und den Entwicklungsmöglichkeiten). Der finanzielle Beitrittsbetrag kann in einer oder in maximal 3 Jahresraten entrichtet werden. Zudem gelten nach einem Eintritt die üblichen jährlichen Verpflichtungen gegenüber dem BAL wie sie alle andern Vereine auch leisten.
- 5.3 Austritt Der Austritt eines Vereins bzw. Clubs kann unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt muss schriftlich an den Vorstand des BAL eingereicht werden. Ein Austritt befreit den austretenden Verein bzw. Club nicht von finanziellen und anderen Verpflichtungen gegenüber dem BAL aus dem laufenden Geschäftsjahr.
- 5.4 Ausschluss Alle Vereine bzw. Clubs können unter anderem wegen folgenden Gründen aus dem Verein BAL ausgeschlossen werden:
- Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen
 - Verstöße gegen Beschlüsse des BAL-Vorstandes oder der Generalversammlung
 - Weisungen in Reglementen und Statuten bewusst nicht befolgen und so den Interessen des Vereins BAL entgegenwirken
 - Mit unkorrektem Verhalten dem Image des Vereins BAL schaden
 - Desavouierende Kommunikation
- Ein Ausschluss bedarf jedoch einer Zweidrittelmehrheit aller Delegiertenstimmen der bisherigen Mitgliedervereine an der GV des BAL.
- 5.5 Ende der Mitgliedschaft Eine Mitgliedschaft endet definitiv dann, wenn ein ordentlicher Austritt, ein Ausschluss oder eine Auflösung eines Vereins bzw. Clubs erfolgt.

III Organisation

Art. 6 Organe des Vereins

6.1 Struktur Die Organe des Vereins BAL sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Präsidentenkonferenz
- d) Rechnungsrevisoren

Art. 7 Generalversammlung

7.1 GV Das oberste Organ des Vereins BAL ist die Generalversammlung (nachfolgend GV genannt).

Die ordentliche GV findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Die Einladung mit Traktandenliste zur GV muss mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich erfolgen.

Anträge der Mitglieder müssen mindestens 10 Tage vor der datierten GV schriftlich beim Vorstand eintreffen.

Eine ausserordentliche GV kann mit mindestens Zweidrittelmehrheit der Delegiertenstimmen einberufen werden.

7.2 Aufgaben Die GV hat folgende Pflichtaufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung der Statuten bzw. allfällige Änderungen
- c) Abnahme der Jahresrechnung mit Revisorenbericht
- d) Annahme oder Ablehnung des Jahresbudgets
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge von Einzelpersonen und/oder ganzen Vereinen bzw. Clubs
- f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinen bzw. Clubs
- g) Behandlung von Beschwerden
- h) Erlass von Reglementen
- i) Erlass von Weisungen

7.3 Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der Delegiertenstimmen, ausgenommen die Statuten bestimmen etwas Anderes.

7.4 Statuten Für eine Statutenänderung ist eine Zweidrittelmehrheit aller Delegiertenstimmen an der GV des BAL nötig.
Die Änderungen sind mindestens 20 Tage vor der datierten GV dem Vorstand schriftlich einzureichen.

7.5 Abstimmungen Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Geheime Wahlen und Abstimmungen erfolgen auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen einer Zweidrittelmehrheit der Delegiertenstimmen.

Art. 8	Vorstand
8.1 Vorstand	Der Vorstand vertritt den Verein BAL nach innen und nach aussen; führt den Betrieb des BAL und die laufenden Geschäfte. Er ist für alle Sachen zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
8.2 Wahl	Der Vorstand wird durch die GV auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Im Vorstand müssen nach Möglichkeit Mitglieder aus allen Vereinen bzw. Clubs vertreten sein. Eine Wiederwahl für eine zweite Amtsdauer oder noch weitere ist möglich. Der Präsident wird von der GV unabhängig vom übrigen Vorstand gewählt.
8.3 Personal	Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei und maximal sechs Personen zusammen. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums. Wenn der Vorstand unterbesetzt und/oder wichtige Ressorts nicht besetzt werden können, bestimmen die Präsidenten der Vereine Personen ad interim zur Erledigung der nötigen Geschäfte des BAL.
8.4 Status	Der Vorstand des Vereins BAL hat an der BAL-GV zwei Delegiertenstimmen; nach Möglichkeit müssen es Delegierte aus verschiedenen Vereinen sein. Sie vertreten ausschliesslich die Meinung bzw. den Standpunkt des Vorstandes. Die Delegierten des Vorstandes können somit nicht gleichzeitig für ihren Verein bzw. Club und den Vorstand wählen und stimmen. Das ist unvereinbar. Der Präsident des Vereins BAL hat bei Abstimmungen zu Sachgeschäften und Wahlen von Personen bei Stimmengleichheit den Stichentscheid bzw. das Vetorecht; darf jedoch nicht gleichzeitig die Funktion eines Delegierten wahrnehmen.
8.5 Aufgaben	Der Vorstand hat folgende Pflichtaufgaben: <ul style="list-style-type: none"> a) Führung des Vereins BAL b) Vertretung des Vereins BAL nach innen und nach aussen; Pflege der situativen Kommunikation c) Organisation des Betriebes im BAL, unter anderem Belegungen und Spielbetrieb d) Organisation der laufenden Geschäfte, vor allem im Administrativen e) Berechtigung, Verträge abzuschliessen f) Einbezug von Dritten bei besonderen Geschäften g) Ausserordentliche Situationen zu managen, entsprechend zu entscheiden und zu handeln
8.6 Beschlüsse	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfolgen mit dem absoluten Mehr. Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
8.7 Finanzen	Der Vorstand hat eine Finanzkompetenz bis zu CHF 5000.00 für besondere Aufgaben oder Sachen pro Rechnungsjahr, ohne dass dies budgetiert oder durch Rückstellungen gedeckt sein muss.
8.8 Protokolle	Der Vorstand führt über seine offiziellen Sitzungen und Verhandlungen Protokoll.

8.9 Unterschriften Bei wichtigen Geschäften verpflichtet sich der Vorstand grundsätzlich zur Kollektivunterschrift Die Definition von wichtigen Geschäften und deren Zeichnungsberechtigung wird separat geregelt.
Für alle übrigen, einfachen Geschäfte genügt die Einzelunterschrift.

8.10 Beratung Bei wichtigen Traktanden können die Präsidenten oder Fachpersonen der Vereine bzw. Clubs zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie haben jedoch kein Stimmrecht im Vorstand und wirken nur beratend (als Gast).

Art. 9 Präsidentenkonferenz

9.1 Tagungen Die Präsidentenkonferenz tagt ordentlich einmal jährlich, nach Bedarf jedoch auch in ausserordentlichen Situationen.
Eine Einberufung kann durch jede Präsidentin bzw. jeden Präsidenten erfolgen.

9.2 Aufgaben Die Präsidentenkonferenz befasst sich ausschliesslich mit der Strategie des BAL oder tagt in Ausnahmesituationen. Die Aufgaben sind unter anderem:

- a) Die Zukunft des BAL mitgestalten
- b) Die Vereinsstrukturen, Infrastruktur und Ressourcen des BAL analysieren und Handlungsempfehlungen vorschlagen
- c) Ausserordentliche Situationen und Ereignisse in Zusammenarbeit mit dem BAL-Vorstand zu Lösungen führen
- d) Die Festlegung der Höhe des finanziellen Beitrages, der bei einem Eintritt eines neuen Vereins bzw. Clubs ins BAL als betriebsnotwendig erachtet wird
- e) Die Bedingungen der Mitarbeit im BAL mit neuen Vereinen bzw. Clubs aushandeln und festlegen

9.3 Teilnehmende sind alle Präsidenten oder deren Stellvertreter der Vereine bzw. Clubs des BAL. Pro Verein ist nur eine Person zugelassen (u.a. bei Co-Präsidien). Vorsitz hat der Präsident des BAL.

9.4 Führung In ausserordentlichen Situationen übernimmt die Präsidentenkonferenz die Führung des BAL gemäss Statuten, entscheidet und handelt entsprechend.

9.5. ao Situation Als ausserordentliche Situation können die Funktionsunfähigkeit des BAL-Vorstandes (zum Beispiel wegen personeller Unterbesetzung) oder andere unvorhersehbare Ereignisse sein.

Art. 10 Revisorentätigkeit

10.1 Revisoren Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren aus zwei unterschiedlichen Vereinen bzw. Clubs für zwei Amtsjahre. Sie können ohne Amtszeitbeschränkung wieder gewählt werden.

10.2 Aufgaben Die Rechnungsrevisoren üben folgende Aufgaben aus:

- a) Prüfen der Jahresrechnung mit Belegen
- b) Verfassen des Revisionsberichtes zuhanden der GV
- c) Entlastung der Organe (Décharger)
- d) Zwischenprüfungen der Rechnung in ausserordentlichen Situationen

Art. 11 Mittel und Ressourcen

11.1 Vereinsmittel Die Mittel des BAL ergeben sich wie folgt:

- a) Jährliche, ordentliche Beiträge je Mitglied der Vereine des BAL
- b) Erträge aus Werbung
- c) Erträge aus Events aller Art
- d) Pachtzins aus dem Gastronomielokal (Restaurant Pallino)
- e) Gönnerbeiträge und Spenden
- f) Ausserordentliche Erträge

11.2 Zeitraum Der Zeitraum, in dem Mittel und Ressourcen gemessen und in einer Rechnung festgehalten werden, ist das Vereinsjahr vom 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.

11.3. Haftung Der Verein BAL haftet für Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen. Eine Haftung von Einzelmitgliedern oder der Vereine oder Clubs ist absolut ausgeschlossen.

IV Auflösung des Vereins BAL

Art. 12 Auflösung BAL

12.1 Einberufung Die Auflösung des Vereins BAL kann nur an einer ausserordentlichen GV stattfinden, welche schriftlich angekündigt und einberufen werden muss.

12.2 Anforderung Für die GV, an der sich der Verein BAL auflösen will, braucht es mindestens eine Zweidrittelmehrheit aller Delegiertenstimmen der Vereine bzw. Clubs des Vereins BAL, die anwesend sein müssen.

12.3 Auflösung Für die Gültigkeit der Auflösung braucht es eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Delegiertenstimmen an der ausserordentlichen GV. Dann ist der Verein BAL aufgelöst.

Art. 13

Finanzen

- 13.1 Vereine/Clubs Zum Zeitpunkt eines ausserordentlichen Austritts eines Vereins bzw. Clubs aus dem BAL, wegen Liquidation (Auflösung) , Funktionsunfähigkeit oder anderen Gründen, sind die investierten Mittel ins BAL nicht mehr rückzahlungs- bzw. verzinsungspflichtig, sofern das Kapital in Sachwerten investiert ist. Über mögliche Zahlungen von flüssigen Mitteln (Geld) an die Vereine bzw. Clubs befindet der Vorstand in Absprache mit den Präsidenten, je nach der wirtschaftlichen Gesamtsituation des BAL.
- 13.2 Verein BAL Das Vermögen des Vereins BAL ist im Zeitpunkt seiner Auflösung, nach Begleichung aller Verbindlichkeiten, im Verhältnis der eingebrachten finanziellen Mittel (zum Beispiel Darlehen) der Vereine bzw. Clubs auf diese aufzuteilen.
Der Vorstand sorgt für eine entsprechende Liquidationsrechnung. Die Präsidentenkonferenz überwacht und verantwortet die Liquidation.
- 13.3 Schulden BAL Mit der Auflösung des Vereins BAL sind per Saldo alle Ansprüche bzw. alle Schulden getilgt bzw. gelöscht.
- 13.4. Haftung BAL Der Verein BAL haftet in jedem Fall höchstens mit seinem Vereinsvermögen.

V Schlussbestimmungen

Art. 14 Inkrafttreten

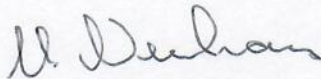
Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 3. März 2009 und treten neu ab 01.07.2022 in Kraft. Die Rechtmässigkeit dieser Statuten bekräftigen:

Bocciodromo Allmend Luzern (BAL)



Hans-Jörg Stalder Präsident BAL

Boccia-Sektion FCL



Ueli Neuhaus, Co-Präsident FCL



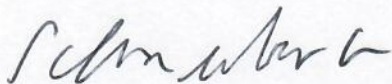
Robert Nadler, Co-Präsident FCL

Boccia-Abteilung LSC



Edy Huber, Präsident LSC

Bocciacclub VBL



Ruedi Schneeberger, Präsident VBL

Anhang 1 zu den aktuellen Statuten des BAL

Die unten stehende Regelung basiert auf folgenden Artikeln der Statuten:

4.1 Stimm- und Wahlrecht	Jeder Verein bzw. Club hat zwei Delegierte. Diese Delegierten sind an der GV anwesend und üben ihr Stimm- und Wahlrecht aus. Die Delegiertenstimmen je Verein bzw. Club können nicht übertragen oder abgetreten werden.
4.2. <i>Praktische Umsetzung</i>	<i>Die genaue Bestimmung der Delegiertenanzahl sowie das Wahl- und Stimmrechtsverfahren wird in diesem Anhang 1 zu den Statuten festgelegt. Dieses Verfahren trägt der Entwicklung aller Vereine bzw. Clubs Rechnung und kann durch die GV BAL jederzeit ohne Änderung der Statuten angepasst werden.</i>
8.4 Status	Der Vorstand des Vereins BAL hat an der BAL-GV zwei Delegiertenstimmen; nach Möglichkeit müssen es Delegierte aus verschiedenen Vereinen sein. Sie vertreten ausschliesslich die Meinung bzw. den Standpunkt des Vorstandes. Die Delegierten des Vorstandes können somit nicht gleichzeitig für ihren Verein bzw. Club und den Vorstand wählen und stimmen. Das ist unvereinbar. Der Präsident des Vereins BAL hat bei Abstimmungen zu Sachgeschäften und Wahlen von Personen bei Stimmgleichheit den Stichentscheid bzw. das Vetorecht; darf jedoch nicht gleichzeitig die Funktion eines Delegierten wahrnehmen.

Besonderheit bei Wahlen des BAL-Vorstandes

Bei Wahlen von Mitgliedern in den BAL-Vorstand können nur die Delegierten der Vereine und der Präsident BAL wählen. Die Mitglieder müssen in den Ausstand treten. Das Absolute Mehr liegt dann 4 Stimmen.

Sinngemäss können bei der Wahl des Präsidenten nicht nur die Delegierten der Vereine sondern auch die zwei wahlberechtigten Vorstandsmitglieder wählen. Der Präsident ist logischerweise im Ausstand. Das Absolute Mehr liegt dann bei 5 Stimmen.

Delegiertenstimmen für 2022-2024

Verein	aktuelle Mitgliederzahl	Anzahl Delegiertenstimmen
FCL	ca. 80	2
VBL	ca. 40	2
LSC	ca. 30	2
BAL	5-6	2
Total		8
Das absolute MEHR liegt bei		5

Bei Aufnahme neuer Vereine muss dieser Anhang innert 30 Tagen angepasst und durch die bisherigen Vereine des BAL genehmigt werden.